

**STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**M E R K B L A T T**

**1. Verkürzung der Regelausbildungsdauer**

Die Kammer **kann bei Vertragsabschluß** die 3-jährige Regelausbildungsdauer kürzen:

- a) bis zu einem halben Jahr bei Nachweis der Hochschul- bzw. Fachhochschulreife
- b) bis zu einem halben Jahr bei Auszubildenden, die eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können.

Aus diesen Gründen kann die Regelausbildungsdauer von 3 Jahren auf 2 ½ Jahre auch **während der Ausbildung** verkürzt werden. Die Verkürzung soll spätestens am Ende der 2. Klasse erfolgen. Der Auszubildende muß bei der Kammer folgende Unterlagen vorlegen:

- Verkürzungsvertrag – 3-fach
- Eine Kopie des anrechnungsfähigen Abschlußzeugnisses

**Termine für die Verkürzung sind:**

für die Sommerprüfung –	spätestens Ende Februar
für die Winterprüfung –	spätestens Ende September

**2. Vorzeitige Prüfungszulassung**

Die Kammer **kann** einen Auszubildenden auf Antrag vor Ablauf seiner 3-jährigen Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zulassen, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Ausbildungszeit soll 30 Monate nicht unterschreiten.

Die Zulassung ist gerechtfertigt, wenn

- a) der **Ausbildende** bestätigt, daß vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis erbracht werden
- b) die **Berufsschule** bescheinigt, daß die Leistungen des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Fächern im Notendurchschnitt 2,5 erreichen. Dabei darf keines dieser Fächer schlechter als befriedigend bewertet worden sein und
- c) die **Leistungen** in der Zwischenprüfung im Notendurchschnitt 2,5 erreichen. Dabei darf keines dieser Fächer schlechter als befriedigend bewertet worden sein.

Dem **Antrag auf vorzeitige Zulassung** zur Abschlußprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung – 1-fach
- Bescheinigung der Berufsschule über den Notendurchschnitt oder Zeugnis der 2. Klasse
- Kopie der Zwischenprüfungsbescheinigung

**Termine für die Verkürzung sind:**

für die Sommerprüfung –	Ende Februar
für die Winterprüfung –	Ende September

Der Lehrplan der Berufsschulen baut auf einer dreijährigen Regelausbildungsdauer auf mit der Folge, daß bei einer Verkürzung wesentliche prüfungsrelevante Gebiete im Unterricht nicht vermittelt werden können. Bei Verkürzung der Ausbildungsdauer ist es deshalb notwendig, daß die Auszubildenden sich die entsprechenden Kenntnisse selbst aneignen.

Steuerberaterkammer Nürnberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

gez. RAin Künne  
Geschäftsführerin